

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV ZB 230/66

in der Entschädigungssache

des Alter B [REDACTED],
[REDACTED], Rue S [REDACTED], Belgien,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nord-
rhein-Westfalen, [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 3. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Fischer und der Bundesrichter Müstenberg, Maas, Wilden und Dr. Soewenheinz

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1965 wird zugelassen.

Gründe:

Der erkennende Senat vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, daß einem Verfolgten die Rückkehr in sein Heimatland nur dann nicht zuzumuten ist, wenn die von ihm befürchteten Verfolgungsmaßnahmen als staatliches Unrecht anzusehen sind. Ein solches Staatsunrecht liegt nach Auffassung des Senats nicht nur dann vor, wenn die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen von den staatlichen Organen selbst ausgehen, sondern auch dann, wenn der Staat den Verfolgten vor den befürchteten Verfolgungsmaßnahmen nicht schützen will oder kann. Den letzten Tatbestand hat der Kläger im Berufungsverfahren behauptet, indem er geltend gemacht hat, daß die Staatsmacht in Polen auch im Jahre 1949 - auf diesen Stichtag kommt es im vorliegenden Fall an - ihn vor antisemitischen Verfolgungsmaßnahmen nicht in ausreichendem Maße habe schützen können.

- 3 -

Da das Berufungsgericht die vom Kläger für die Richtigkeit seiner Behauptungen angegebenen Beweise nicht erhoben hat, ist es von der Rechtsprechung des erkennenden Senats abzuweichen.

Die Revision war daher gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuzulassen.

sober

Widen

